



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

FÖRDERGRUNDSÄTZE

für die Jugendarbeit des Landkreises Stade

FÖRDERGRUNDSÄTZE

für die Jugendarbeit im Landkreis Stade

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, definiert durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), stellt der Landkreis Stade Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit bereit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1.2 Gemäß der §§ 12, 74 und 75 SGB VIII, werden als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendkonferenzen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielsetzung gefördert. Grundsätzlich gilt, dass ein Mindestschlüssel an ausgebildeten Betreuer/innen für Ferienfahrten, Studien- und Informationsfahrten, Internationalen Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen, die mindestens eine Übernachtung beinhalten, eingehalten werden muss, damit eine finanzielle Förderung gewährt werden kann. Als ausgebildete Betreuer/innen gelten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und den Besuch einer Jugendleiter/innen-Ausbildung oder eine mindestens dreijährige abgeschlossene pädagogische Ausbildung nachweisen können. Der Mindestbetreuungsschlüssel beträgt eine/n ausgebildete Jugendleiter/in oder pädagogisch ausgebildete Fachkraft auf 10 Teilnehmer/innen unter 18 Jahren.

Gefördert werden Personen ab 6 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sofern sie sich nachweislich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, sowie ausgebildete Betreuer/innen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die genannten Personen (mit Ausnahme der Betreuer/innen) ihren ständigen Wohnsitz in dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stade haben.

1.3 Bei einer gemischten Gruppe (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) ist eine Quote von mindestens 75% förderungswürdigen jungen Menschen erforderlich.

1.4 Für Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, berufsbildenden oder schulischen Zweck dienen, werden keine Zuwendungen gewährt. Dieses gilt auch für Maßnahmen von geschlossenen Schulklassen, sowie für regelmäßige Übungs-, Proben- und Trainingstermine. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

1.5 Nicht förderungswürdig sind Konferenzen, Tagungen, Turniere, Auftritte, Wettkämpfe und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüsse, Konfirmationsfahrten, sowie Bezirks-, Landes- und Bundestreffen, die hauptsächlich dem Verbandszweck und nicht der generellen Begegnung von Kindern und Jugendlichen oder der Jugenderholung dienen.

1.6 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, bei dem die Teilnahme auf den Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme darf nicht bestehen. Projekte der freien Träger der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit Schulen können nur gefördert werden, wenn diese in der unterrichtsfreien Zeit ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsgemeinschaften und Kurse im Rahmen der Ganztagschule, diese können grundsätzlich nicht gefördert werden.

1.7 Der Antragsteller ist sich seiner besonderen Verantwortung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bewusst. Er stellt sicher, dass die begleitenden Betreuer/innen über eine in Punkt 1.2. benannte Qualifikation, sowie über die persönliche Eignung und Reife zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen verfügen. Die Vereine und Verbände verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu tun, dass in der Jugendarbeit im Landkreis Stade kein sexueller Missbrauch und keine geistige oder körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen möglich werden. Die Betreuer/innen werden darüber informiert, dass jede sexuelle oder gewalttätige Handlung gegenüber Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist. Sie erhalten Informationen zum Umgang mit Verdachtsfällen, dabei steht der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

2. Verfahren

- 2.1 Der fristgerechte Eingang des Jahresmeldebogens ist Grundlage für jegliche Förderung im Rahmen dieser Grundsätze. Anträge können ab dem 01. Januar für das jeweilige Jahr gestellt werden. Maßnahmen, die in im Januar oder Februar stattfinden, können bereits im Vorjahr beantragt werden. Davor vorgelegte Anträge werden zurückgesandt.
- 2.2 Der verbindliche Einzelantrag der jeweiligen Maßnahme ist bis spätestens einen Wochentag vor Maßnahmebeginn einzureichen. Eine Ausnahme bildet der Jahresmeldebogen. Es werden nur die offiziellen Vordrucke der Jugendpflege akzeptiert. Anträge werden nach Eingang bearbeitet.
- 2.3 Die endgültigen vollständig ausgefüllten Unterlagen (unter Angabe aller erforderlichen Daten) sind **bis spätestens sechs Wochen** nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Richtigkeit der Teilnehmer/innen-Liste muss von allen Teilnehmer(inne)n und Betreuer(inne)n durch Unterschrift bestätigt werden. Die Teilnehmer/innen-Liste ist grundsätzlich von der Unterkunftsverwaltung des Maßnahmenortes zu stempeln und zu unterschreiben.
- 2.4 Für sechs Teilnehmer/innen wird jeweils ein/e Betreuer/in mit abgeschlossener Jugendleiter/innen-Ausbildung oder abgeschlossener pädagogischer Ausbildung für die Maßnahmen 3.1, 3.2 und 3.4 gefördert. Mindestens werden jedoch pro Veranstaltung mit Übernachtung zwei Betreuer/innen mit einer der oben genannten Qualifikationen gefördert. Ausgenommen hiervon sind die Förderbereiche 3.3 und 3.5.
- 2.5 Bei der Berechnung der Zuschüsse gelten An- und Abreisetag als je ein Tag.
- 2.6 Maßnahmen, die mit der Bahn oder dem Fahrrad durchgeführt werden, werden für die ersten 10 oder weniger Teilnehmer/innen mit 50,- € und für je weitere 10 Teilnehmer/innen mit 50,- € gesondert gefördert.
- 2.7 Eine gesicherte Gesamtfinanzierung bei angemessener Eigenbeteiligung des Trägers ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.
- 2.8 Nicht ordnungsgemäß für die Jugendarbeit verwendete Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Das jeweilige Jugendamt behält sich das Recht vor, Nachweise (z.B. Abrechnungen der Maßnahmen) über verwendete Zuschüsse zu verlangen.
- 2.9 Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union wird an dieser Stelle hingewiesen.
- 2.10 Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landkreises Stade, die aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht oder nur schwer an einer solchen Maßnahme teilnehmen können, kann bei Feststellung der Bedürftigkeit ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 7,50 € pro Maßnahmentag, höchstens bis zu 90% der durch die Teilnehmer/innen entstehenden Kosten, gewährt werden. In diesem Fall müssen die jeweiligen Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Stade stellen. Die Förderung kann nur für Kinder- und Jugendliche gewährt werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Stade (mit Ausnahme der Stadt Buxtehude) haben.

Begriffserläuterungen (diese Unterlagen sind jeweils spätestens 6 Wochen nach der Maßnahme einzureichen):

TN = Teilnehmerliste (auf der Fahrt von den Teilnehmer/innen und Betreuern unterschreiben und von der Unterkunftsverwaltung abstempeln lassen und nach der Fahrt beim Jugendamt abgeben)

P = Programm (Beschreibung der Tagesablaufpläne (z.B. Teamsitzungen, Besichtigungen, Rahmenprogrammpunkte)

MB = Maßnahmenbericht (lief die Maßnahme entsprechend der Planung?, wurden die Ziele umgesetzt?, gibt es ein Folgeprojekt?, etc.)

DV = Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung (wie werden die Teilnehmer/innen beteiligt?, was war maßgeblich für die Projektplanung?, welche Ziele sollen verfolgt werden?, etc.)

EAN = Einnahmen- und Ausgabennachweis (Aufstellung der Einnahmen (z. B. Beiträge für die Teilnahme, Zuschüsse, u.a.) und Ausgaben (z.B. Lebensmittel, Honorare, Fahrtkosten, Unterbringung, u.a.)

Verwaltungseinheit= Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes (z. B. TuS Harsefeld = Amt für Jugend und Familie Landkreis Stade, BSV Buxtehude = Fachgruppe Jugend und Familie Stadt Buxtehude)

3. Zuschüsse

3.1 Ferien- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (TN)

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung ermöglichen. Diese Grundsätze müssen mindestens 70% des Programms ausmachen.

Mindestdauer: 3 Tage in der schulfreien Zeit

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Ferienfahrt wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 2.500,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Pro Tag und Teilnehmer/in	Pro Tag und Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	4,- €	8,- €

3.2 Studien- und Informationsfahrten (TN, P, DV, MB)

Studien- und Informationsfahrten sollen Kenntnisse und Erfahrungen, Einblicke und Informationen über die geschichtlichen, kulturellen und politischen Hintergründe und die diesbezügliche gegenwärtige Bedeutung einer besuchten Stadt, Region oder Institution vermitteln.

Mindestdauer: 3 Tage

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Studienfahrt wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000,- € pro Jahr und Verein / Verband

	Pro Tag und Teilnehmer/in	Pro Tag und Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 2,- € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	5,- €	8,- €

3.3 Außerschulische Jugendbildung (TN, P, DV, MB)

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, natur- und technikkundliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern. Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen im Rahmen des Konfirmandenunterrichtes, Trainingsstunden, regelmäßige Übungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die dem jeweiligen Selbstzweck der Jugendgemeinschaft (z. B. regelmäßige Gruppenstunden) dienen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 800,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Pro Tag und Teilnehmer/in	Pro Tag und Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Betreuer/innen werden als TN gefördert
Landkreis Stade	4,- €	Betreuer/innen werden als TN gefördert

3.4 Internationale Jugendbegegnung / Jugendaustausch (TN, P, EAN, MB)

Als Begegnungsformen kommen in Frage: der Besuch einer Gruppe aus dem Landkreis Stade im Ausland zwecks der gemeinsamen abgestimmten Begegnung sowie ein Gegenbesuch einer Gruppe im Landkreis Stade.

Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung sind so vorzubereiten und mit dem Partner so abzustimmen, dass sie dem Anliegen internationaler und interkultureller Verständigung nachkommen. Erstrebenswert bei einer solchen Begegnungssituation sollte auf jeden Fall der Jugendaustausch sein.

Minstdauer: 5 Tage

Mindestalter: 12 Jahre

Die dokumentierte Vor- und Nachbereitung einer Jugendbegegnung wird pauschal mit 10 € pro ausgebildeter/ausgebildetem, die Maßnahme begleitender/begleitenden Betreuer/in gefördert.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 2.000,- € pro Jahr und Verein / Verband.

	Eine ausländische Gruppe ist im Landkreis Stade zu Besuch		Eine Gruppe aus dem Landkreis Stade ist im Ausland zu Besuch	
	Pro Tag und Teilnehmer/in im Inland (Gastgruppe und Inlandsgruppe)	Pro Tag und Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)	Pro Tag und Teilnehmer/in im Ausland (nur für die deutsche Gruppe)	Pro Tag und Betreuer/in (siehe 1.2 und 2.4)
Stadt Buxtehude	4,- € (+1,- € LK Stade)	4,- € (+4,- € LK Stade)	3,- € (+1,- € LK Stade)	4,- € (+ 4,- € LK Stade)
Landkreis Stade	5,- €	8,- €	4,- €	8,- €

3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter/innen (TN, P, DV, EAN)

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Umsetzung und die Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt.

Jugendleiter/innen-Ausbildungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens den Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechen.

	Pro Tag und Teilnehmer/in	Pro Tag und Referent/in
Stadt Buxtehude	3,- € (+ 1,- € LK Stade)	Referentinnen und Referenten werden als TN gefördert
Landkreis Stade	4,- €	Referentinnen und Referenten werden als TN gefördert

3.6 Geschlechtsspezifische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (TN, P, DV, MB)

Veranstaltungen ausschließlich für bzw. von Mädchen/Jungen und/oder jungen Frauen/jungen Männern werden in den Maßnahmen Punkt 3.1 und 3.2 dieser Grundsätze zusätzlich bezuschusst, wenn es sich bei der Maßnahme um eine geschlechtsspezifische Maßnahme nach § 9 SGB VIII handelt. Der Zuschuss beträgt zusätzlich 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Projekte der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch einen formlosen Antrag Berücksichtigung finden.

Die Zusatzförderung beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Die gesonderten Förderungen der geschlechtsspezifischen Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

3.7 Förderung der Inklusion von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (TN, P)

Ferienfreizeiten und Maßnahmen an denen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, sollen Vorurteile und Stereotypen zwischen Kindern und Jugendlichen abbauen. Im Sozialgesetzbuch wird nach § 54 SGB XII die gesellschaftliche Aufgabe der Integration von Menschen mit Behinderungen beschrieben. Für Kinder und Jugendliche ist eine Beteiligung im Freizeitbereich von großer Bedeutung. Dabei wird die Zusammenführung der Kinder und Jugendlichen als ein Prozess des Entwickelns und Erlebens von Gemeinsamkeiten verstanden.

Zuzüglich zur Förderung der Maßnahmen 3.1. – 3.5. beträgt der Zuschuss 4 € pro Tag und Teilnehmer/in mit Behinderung. Voraussetzung ist die beigefügte Kopie des Behindertenausweises der Teilnehmer/innen oder ein ähnliches Dokument. Dieser Zuschuss soll dem erhöhten Betreuungsaufwand und den damit verbundenen Kosten dienen. Auf zusätzliche Fördermöglichkeiten z.B. durch die „Aktion Mensch“ wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Zusatzförderung beträgt 4,- € pro Tag und Teilnehmer/in mit Behinderung.

Die gesonderten Förderungen der inklusiven Angebote werden nicht in die jeweiligen Förderhöchstbeträge eingerechnet.

3.8 Anschaffungen für die Jugendarbeit

Förderungswürdig sind Geräte für die Jugendarbeit, Fahrten und Lagermaterial. Nicht gefördert werden Sportgeräte, Verbrauchsmaterial und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Ebenso werden Reparaturen von defekten Geräten grundsätzlich nicht bezuschusst. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Geräte für die Jugendarbeit werden nur gefördert, wenn deren Verwendung überwiegend für die Kinder- und Jugendarbeit durch den Träger auf 5 Jahre sichergestellt ist. Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren gefördert. Der Zuschuss kann bis zu 1/3 der nachgewiesenen Anschaffungskosten, maximal jährlich 1.000,- € betragen. Großgeräte oder besonders kostenintensive Anschaffungen, die vom Landkreis gefördert werden, sind nach Möglichkeit und auf Anfrage anderen Jugendgruppen im Sinne dieser Fördergrundsätze zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung in der Broschüre „Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Stade“ ist in diesem Fall vorgesehen.

Vor der beabsichtigten Anschaffung ist ein formloser schriftlicher Antrag mit einem Finanzierungsplan, zwei unabhängigen Kostenvoranschlägen, sowie einem jugendpflegerischen Nutzungskonzept einzureichen. Die Anschaffung kann erst nach Bewilligung erfolgen. Ansonsten ist die Zustimmung zur vorzeitigen Anschaffung bei dem Amt für Jugend und Familie zu beantragen. Eine Verpflichtung zur Bewilligung der beantragten Zuschüsse ist damit nicht gegeben.

Grundsatz der Bewilligung:

- 1/3 durch Eigenmittel des Antragstellers
- 1/3 aus Mitteln des Landkreises Stade
- 1/3 aus Mitteln der Stadt Buxtehude/Hansestadt Stade oder Samtgemeinde/Gemeinde

Die Bewilligung eines Zuschusses bis 500,- € erfolgt durch die Kreisjugendpflege.

Über alle übrigen Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Sollte ein Zuschuss von dritter Seite nicht gegeben werden, so muss zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Anteil vom Antragsteller übernommen werden.

3.9 Jugendkonferenzen

Jugendkonferenzen sollen im Sinne des Konzeptes zur Aktivierung und Förderung von Jugendarbeit im Landkreis Stade über eigene Veranstaltungen und über Kooperationsveranstaltungen mehrerer Träger der Jugendarbeit örtliche Jugendarbeit fördern und zur Verbesserung der Lebens- und Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Erforderlich für eine Förderung ist ein formloser schriftlicher Antrag der Jugendkonferenz bei Erfüllung der Rahmenbedingungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.000,- € pro Jahr/pro Gemeindejugendkonferenz und 2.500,- € pro Samt- bzw. Gemeindekonferenz (bei der Einrichtung einer Samtgemeindekonferenz werden Gemeindekonferenzen innerhalb der entsprechenden Samtgemeinde nicht mehr gefördert).

Fördervoraussetzung ist die entsprechende Förderung durch die zuständige Gemeinde/Samtgemeinde.

Die Jugendkonferenz ist verpflichtet jährlich die Kassen durch die Kreisjugendpflege Stade oder den Kreisjugendring Stade e. V. sowie zusätzlich einer/m von der Jugendkonferenz gewählten Kassenprüfer/in prüfen zu lassen.

Sollte eine Gemeindejugendkonferenz an Rücklagen von über 2.000,- € oder eine Samtgemeindejugendkonferenz an Rücklagen von über 5.000,- € verfügen, muss zur jährlichen Mittelanforderung beim Landkreis Stade eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, für welchen Zweck diese Mittel angespart werden. In unzureichend begründeten Fällen kann der Landkreis Stade die Bezuschussung der Jugendkonferenz für das jeweilige Jahr aussetzen oder reduzieren. Einnahmen aus dem Verleih oder zweckgebundene Spenden werden bei der Berechnung der Rücklagen nicht berücksichtigt.

3.10 Maßnahmen gegen Ausländerfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt

Der Landkreis Stade fördert insbesondere Jugendgruppen und –initiativen, die sich für mehr Völkerverständigung und Toleranz gegenüber Ausländern einsetzen und sich für die Bekämpfung von extremistischen Tendenzen oder Bestrebungen engagieren. Weiterhin werden gewaltpräventive Maßnahmen gefördert.

Anträge auf zusätzliche Förderung als Projekt gegen Ausländerfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt müssen ein Kurzkonzept über die Zielsetzung und einen Finanzierungsplan aufweisen.

4. Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die durch diese Fördergrundsätze nicht erfasst werden, werden im Einzelfall auf formlosen Antrag hin behandelt. Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen, die die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen fördern.

5. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten am **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig treten die seit dem **01.01.2009** geltenden Fördergrundsätze für die Jugendarbeit im Landkreis Stade außer Kraft.

Weitere Zuschüsse:

Die meisten Gemeinden im Landkreis Stade und das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bezuschussen ebenfalls auf Antrag einzelne Bereiche der Jugendarbeit.

Auskünfte hierzu erteilen die örtlichen Jugendpfleger/innen, die Jugendringe und die Kreisjugendpflege Stade.

Kreisjugendring Stade e.V.

Harsefelder Str. 44 a

21680 Stade

Tel.: 0 41 41/53 02 88

www.kjr-stade.de

E Mail: info@kreisjugendring-stade.de

Kreisjugendpflege Stade

Heidbecker Damm 26

21686 Stade

Tel.: 0 41 41/12 – 356 oder 357

www.landkreis-stade.de

E Mail: jugendpflege@landkreis-stade.de

Stadtjugendring Buxtehude e.V.

Geschwister-Scholl-Platz 1a

21614 Buxtehude

Tel.: 0 41 61/29 81

www.sjr-buxtehude.de

E Mail: info@sjr-buxtehude.de

Stadtjugendpflege Buxtehude

Geschwister-Scholl-Platz 1a

21614 Buxtehude

Tel.: 0 41 61/99 534 -11

www.buxtehude.de

E Mail: m.olszewski@stadt.buxtehude.de

Stadtjugendpflege Hansestadt Stade

Freiburger Str. 4

21682 Stade

Tel.: 0 41 41/54 49 -11 oder -12

www.stadt-stade.de

E Mail: jugendpflege@stadt-stade.de

Weitere Informationen zur Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Stade erhalten Sie unter

www.gelbe-broschuere.de